

COMPUTERN

Fachmagazin für Bauhaupt- und Baunebengewerbe

IM HANDWERK



Foto: Messe Frankfurt/Pietro Susera

IN DIESER AUSGABE:

Messen:

ISH Frankfurt
MWC Barcelona

Vergleichstest:

Komplettpakete
für kaufmännische
Software

Nutzfahrzeuge/Test:

MAN TGE 5.180
Fiat Talento SX

Test:

Ruggear R850 & R650

LESERSERVICE:

www.handwerke.de

ALTERNATIVEN ZUM LOHNERSATZ:

Wann Leistungen **steuerfrei** sind – und von Beratern oft **übersehen** werden

Wer infolge eines fremdverschuldeten Gesundheitsschadens in der Erwerbsfähigkeit gemindert ist, erhält dafür Schadensersatz, der zu versteuern ist, da er Erwerbseinkommen ersetzt. *Von Dr. Johannes Fiala und Peter A. Schramm*

Für die geminderte Fähigkeit der unentgeltlichen Tätigkeit im Haushalt erhält er einen indes steuerfreien Haushaltsführungsschaden. Auch der Schadensersatz wegen Mobbing (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.03.2017, Az. 5 K 1594/14) oder Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) oder andere Arbeitsschutzvorschriften (ArbSchG) ist steuerfrei, ebenso Schmerzensgelder und Schadensersatz für Mehraufwände wie Pflegebedürftigkeit. Ebenso ein Schadensersatz, weil wegen des Gesundheitsschadens der Wechsel aus der gesetzlichen in die preiswertere private Krankenversicherung nicht mehr gelingt oder nur mit Risikozuschlägen, wobei die wahrscheinliche künftige Schadenshöhe durch ein versicherungsmathematisches Gutachten nachzuweisen wäre.

Sorglosigkeit des steuerlichen Beraters bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern:

Lohnsteuer und Sozialversicherung sind mindestens so kompliziert wie die Besteuerung der Mittelstands-GmbH. Allerdings liegt dies meist in der Hand von Steuerfachangestellten, welche zwar die Verantwortung tragen, jedoch nicht allein beraten (dürfen). Bis zu mehr als 50 Möglichkeiten für steuerfreie oder nur pauschal zu versteuernde Leistungen des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter bleiben daher ungenutzt – jeweils komplett von der Sozialversicherung befreit. Klassiker lückenhafter Sachverhaltsermittlung sind Fragen nach dem absetzbaren Unterhalt für nichteheliche/n Lebenspartner/in mit bis über 8.000 € an Absetzungspotential – oder die Frage nach Krankheitskosten; beides als „außergewöhnliche Belastungen“ steuerlich einbringbar.

Steuerfreiheit bei Altersteilzeit, Telefon, Internet, Computer und anderem:

das Altersteilzeitgesetz gestattet es, Aufstockungsbeträge zu entrichten; daneben sind Aufwendungen für die Höherversicherung bei der gesetzlichen Rente möglich – steuerfrei. Die Einzelheiten sind kompliziert – so bleiben die Möglichkeiten meist ungenutzt. Wenn Arbeitnehmer ihren Computer auch etwas beruflich nutzen, wäre die Kostenerstattung und Privatnutzung steuerfrei – weshalb dann

Arbeitnehmer wohl noch privat PCs, Tablets und iPones kaufen? Dies gilt auch für Nutzung von Internet, DSL, Telefax, Handy, LTE, sogar bei Flat-Rate.

Steuerfreiheit bei Diskriminierung, Arbeitsschutzverletzung, Mobbing: Jedweder Schadensersatz, der keine Kompensation für Lohnzahlung bedeutet, ist steuerfrei. Dazu zählt der Schadensersatz

der Bedienung, welche rechtswidrig von der Arbeit freigestellt wurde und daher kein steuerfreies Trinkgeld erhalten kann – ggf. verbunden mit einem unbegründeten Hausverbot des Arbeitgebers. Aber auch die Diskriminierung wegen Alters, das Mobbing, die sexuelle Belästigung sowie die Entschädigung wegen Gesundheitsschäden durch in gewissen Branchen übliche „Doppelschichten ohne Pausenzeiten“. Dabei können gut und gerne höhere fünfstelligen Beträge als Ersatz für immaterielle Schäden im Raum stehen – steuerfrei versteht sich. Steuerpflichtig ist nur der Ersatz steuerbarer Einkünfte (BFH, Urteil 26.11.2008, BStBl. 2009 II 651). Steuerpflichtig sind also Schadensersatzleistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, auch wenn sie von einer (ggf. gegnerischen) Versicherung kommen (BFH, Urteil 21.01.2004, Az. XI R 40/02), § 24 Nr.1a EStG. Wer vielleicht aus „Versehen“ nur den Netto-Einkommensausfall ohne Steuern geltend gemacht hat, muß davon dennoch auch noch Steuern zahlen, ebenso nochmals darauf,

wenn ihm diese vom Schädiger nacherstattet werden. Entscheidend ist, ob ein konkreter Leistungsaustausch vorliegt – bzw. der Schadensersatz quasi als „Ersatz“ dafür zu sehen, und dann steuerbar ist (BFH, Urteil vom 18.10.2012, Az. VI R 64/11). Umgekehrt bedeutet dies, daß eine Entschädigung an die Familie für die entgehende häusliche Arbeitskraft durch den Arbeitgeber steuerfrei sein kann. Dies hat absolut nichts damit zu tun, wenn vor Gericht steuerpflichtige Zahlungen in steuerfreie umbenannt und massenhaft bei Vergleichen durch Richter protokolliert würden, etwa indem sie dem Schmerzensgeld zugeschlagen werden. Sie wären gegen sich selbst zur Strafanzeige verpflichtet, wenn sie es erkennen, so würde man vermuten können, § 116 AO. ■



Dr. Johannes Fiala, Rechtsanwalt (München), MBA Finanzdienstleistungen (Univ.), MM (Univ.), Geprüfter Finanz- und Anlageberater (A.F.A.), Lehrbeauftragter f. Bürgerliches- und Versicherungsrecht (Univ.), Bankkaufmann (www.fiala.de) und Dipl.-Math. Peter A. Schramm, Sachverst. für Versicherungsmathematik (Dietrich-Hardt), Aktuar DAV, öffentl. bestellt u. vereidigt von der IHK Frankfurt a.M. für Versicherungsmathematik in der privaten Krankenversicherung (www.pkv-gutachter.de).

IT-ENTWICKLUNG 2019:

Welche IT-Trends werden bestimmend sein?

Von Prof. Dr. Klaus Kruczynski,
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Digitalisierung ist in aller Munde. Der Begriff klingt wie ein Zauberwort. Politiker und Manager – unabhängig davon, ob sie ein gesichertes Hintergrundwissen haben oder nicht – schwingen darüber kühne Reden. Was bedeutet Digitalisierung für unseren Alltag? Welche Konsequenzen muß der Staat in Bezug auf Anschubfinanzierungen ziehen, um die Digitalisierung durchzusetzen? Welche Schritte müssen die Unternehmen einleiten, um Wettbewerbsvorteile aus der Digitalisierung zu erzielen? Dieser Fragenkatalog kann beliebig fortgesetzt werden. Kurzfristige Antworten sind erwünscht. Am Ende bleibt daher die konkrete Frage danach, welche IT-Trends im neuen Jahr zu erwarten sind. Seit Jahren beantwortet Gartner, ein auf den IT-Bereich zugeschnittenes seriöses US-amerikanisches Marktforschungs- und Beratungsunternehmen, durch die Veröffentlichung der Top Ten Tech-Trends diese Fragestellung. Im Oktober 2018 gab David Cearley, Gartner Vice President, auf dem ITxpo-Symposium in Orlando bekannt, welche Trends die IT-Entwicklung im Jahre 2019 bestimmen werden. Dabei war für ihn sicher, daß sich das seit zwei Jahren wirkende Intelligente Digitale Netz (Intelligent Digital Mesh) vertiefen und ausweiten wird: [nach <https://www.youtube.com/watch?v=nRTRYfIDp4k>]

Im Folgenden werden die Spitzentrends des Intelligenten Digitalen Netzes in konzentrierter Form erläutert [vgl. dazu auch <https://www.gartner.com/smarterwithgartner/gartner-top-10-strategic-technology-trends-for-2019/>].



1. AUTONOME DINGE

Damit werden spezielle Komponenten aus dem Internet der Dinge (Internet of Things – IoT) bezeichnet, die auf Grund ihrer Anreicherung mit Künstlicher Intelligenz (KI) in der Lage sind, eigenständig Tätigkeiten auszuführen, die vorher dem Menschen vorbehalten waren. Typische Vertreter solcher „Dinge“ sind Roboter, autonome Fahr-